

**Satzung der Ortsgemeinde Neunkhausen vom 8. Februar 2010
zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006
über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Der Ortsgemeinderat Neunkhausen hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkhausen in der
Verbandsgemeinde Bad Marienberg**

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), wird die Hauptsatzung der Gemeinde Neunkhausen in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 6. September 2004 wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 2
Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Neunkhausen über die Reinigung öffentlicher Straßen**

Auf Grund des § 24 der GemO i.V.m. mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 280), wird die Satzung der Ortsgemeinde Neunkhausen über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 25. Juni 2000 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.